

- b. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat belegenen unbeweglichen Vermögen;
- c. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang, die der Empfangsstaat erhebt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 23;
- d. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort belegenen Vermögen;
- e. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- f. Eintragungs-, Gerichts-, Hypotheken- und Stempelgebühren, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 21.

(2) Ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals ist von Steuern und sonstigen Abgaben auf seine Dienstbezüge befreit.

(3) Beschäftigt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung Personen, deren Bezüge nicht von der Lohnsteuer im Empfangsstaat befreit sind, so hat er die Verpflichtungen einzuhalten, die ihm die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf, die Entrichtung der Lohnsteuer auferlegen.

Artikel 23

(1) Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung oder einer seiner Familienangehörigen, so erhebt der Empfangsstaat für sein bewegliches Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger dort aufgehalten hat, keine Erbschaftssteuern oder Abgaben vom Vermögensübergang.

(2) Der Empfangsstaat gestattet die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen, mit Ausnahme von im Empfangsstaat erworbenen Vermögensgegenständen, deren Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalles verboten war.

Artikel 24

(1) Der Empfangsstaat gestattet gemäß seinen Rechtsvorschriften die Einfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen:

- a. Gegenstände, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind, einschließlich Kraftfahrzeuge;
- b. Gegenstände für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtsperson und ihrer Familienangehörigen, einschließlich der für ihre Einrichtung im Empfangsstaat vorgesehenen Gegenstände. Die zum Verbrauch bestimmten Gegenstände dürfen die für die unmittelbare Verwendung durch die betreffenden Personen erforderlichen Mengen nicht überschreiten.

(2) Ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung genießt die in Absatz 1 vorgesehenen Privilegien und Befreiungen in bezug auf die Gegenstände, die anlässlich seiner Ersteinrichtung im Empfangsstaat eingeführt werden.³

(3) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks befreit, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, für welche die in Absatz 1 genannten Bestimmungen nicht gelten oder deren Ein- oder Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die Quarantänenvorschriften des Empfangsstaates unterliegen. In einem solchen Fall darf die Kontrolle nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson, des Fa-

milienangehörigen oder eines ermächtigten Vertreters erfolgen.

Artikel 25

Der Empfangsstaat gewährt einem Angehörigen der konsularischen Vertretung und seinen Familienangehörigen Bewegungs- und Reisefreiheit, sofern das nicht seinen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt in Gebieten, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt aus Gründen der staatlichen Sicherheit verboten oder besonders geregelt ist, widerspricht.

Artikel 26

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder, seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, mit Ausnahme des in Artikel 17 Absatz 1 vorgesehenen Rechtes.

(2) Familienangehörige eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, Familienangehörige eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und Mitglieder des privaten Personals, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben oder dort einer Erwerbstätigkeit nachgehen, genießen nicht die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten.

(3) Der Empfangsstaat übt seine Gerichtsbarkeit über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen so aus, daß die Tätigkeit der konsularischen Vertretung nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und seiner juristischen Personen zu schützen;
- b. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
- c. auf andere Art und Weise die Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 28

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, soweit die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates es zulassen, für die angemessene Vertretung der Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu sorgen und vorläufige Maßnahmen zur Wab—¹ b -